

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BRAND

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 19.12.2023**

---

**6. Verordnung: Abfallgebühren**

---

## **VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER ABFALLGEBÜHREN 2024**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brand vom 18. Dezember 2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, idgF, verordnet:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. "Wohnungsbenützer" sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
2. "Ferienwohnungen" sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benutzt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
3. "Sonstige Abfallbesitzer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z. B. Schulen, Büros).
4. Unter "sonstige Abfallbesitzer" fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2  
**Abfallgebühren**

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG und wird unterteilt in
  - a. eine Grundgebühr
  - b. eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c. eine Gebühr für Sperrmüll
  - d. eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
3. Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren aus:
  1. Grundgebühren:
    - a. Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
    - b. Grundgebühr für Ferienwohnungen/Schlafstellen
    - c. Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
  2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren); das sind mengenabhängige Gebühren:
    - a. Sackgebühr für Bioabfälle
    - b. Sackgebühr für Restabfall
    - c. Gebühr für Sperrmüll (z. B. Wertmarke)
    - d. Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
    - e. Gebühr für Entleerung von Restabfalltonnen (Banderolen)
    - f. Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern
4. Die "Grundgebühren" dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Alt- und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
5. Die "Abfuhrgebühren" (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die "Gebühren" für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Sperrmüll, für Gartenabfälle und für Alt- und Problemstoffe dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

## § 3

**Gebührensschuldner**

1. Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
3. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
4. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

## § 4

**Gebührenhöhe**

Die Grundgebühr wird in folgender Höhe festgesetzt:

• Ein- und Zweipersonenhaushalte	Euro	37,00
• Drei- und Vierpersonenhaushalte	Euro	58,00
• Fünf- und Mehrpersonenhaushalte	Euro	94,00
• Ferienwohnungen	Euro	37,00
• Sonstige Abfallverursacher:		
○ Banken, Werkstätten, Frächtereunternehmen	Euro	116,00
○ Gasthöfe, Restaurants, Einzelhandelsbetriebe	Euro	116,00
○ Hotels, Bergbahnen	Euro	210,00
○ Gästevermietung bis 10 Betten	Euro	16,00
○ Jedes weitere Bett	Euro	1,60

Höhe der Sack- bzw. Containerentleerungsgebühr: Für die nicht mit der Grundgebühr abgedeckten Kosten der Abfuhr und Beseitigung von Hausabfällen werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

Biomüllsack	8 Liter	Euro	0,95
Biomüllsack	15 Liter	Euro	1,55
Biomüllentleerung	120 Liter	Euro	12,20
Restmüllsack	20 Liter	Euro	1,95
Restmüllsack	40 Liter	Euro	3,90
Restmüllbanderole	60 Liter	Euro	5,85
Container	120 Liter	Euro	10,80
Container	240 Liter	Euro	21,50
Container	660 Liter	Euro	59,30
Container	770 Liter	Euro	69,00
Container	800 Liter	Euro	71,80
Container	1100 Liter	Euro	98,80
Sperrmüllwertmarke für ca. 35 Kilogramm		Euro	8,00

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

#### § 5

#### **Gebühreneinhebung**

1. Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern werden monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten. Die Gebühr für zusätzliche Banderolen für Restmülltonnen ist bei der Ausgabe der Banderolen zu entrichten.

#### § 6

#### **Ausnahmebestimmungen**

1. Eigentümer von unbewohnten Wohnungen und leerstehenden Anlagen oder Einrichtungen sind von der Grundgebühr ausgenommen. Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brand anmelden, werden die Grundgebühren aliquot vorgeschrieben.

§ 7  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung) der Gemeinde Brand vom 15.11.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**  
K l a u s   B i t s c h i